

2.2 Kultusfreiheit

31 Die Verfassung formuliert in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz die Kultusfreiheit im Zusammenhang mit den «anderen Konfessionen», d. h. nichtkatholischen Religionsgemeinschaften⁷⁰, denen sie die «Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes» gewährleistet. Sie ist auch der römisch-katholischen Kirche verbürgt, auch wenn sie in diesem Zusammenhang nicht eigens erwähnt wird. Als Landeskirche genießt sie den «vollen Schutz» des Staates.⁷¹

32 Währenddem bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schutz des Einzelnen im Vordergrund steht, bezieht sich die Kultusfreiheit vornehmlich auf Religionsgemeinschaften.⁷² So wurde sie, wie sich dies dem Verfassungstext entnehmen lässt, in erster Linie als Recht der Religionsgemeinschaften konzipiert. Die Verfassung hält die Kultusfreiheit so gesehen für ein Verbandsgrundrecht (der «Konfession» zustehend), aus dem sich auch das Recht auf freie Bildung von Religionsgemeinschaften erschliesst. Soweit die Kultusfreiheit das Recht schützt, zu religiösen Zwecken Vereine zu gründen und Versammlungen durchzuführen,⁷³ stellt sie inhaltlich eine besondere Form des in Art. 41 LV gewährleisteten freien Vereins- und Versammlungsrechts dar. Die Kultusfreiheit genießt ihm gegenüber als *lex specialis* den Vorrang, wenn es um Veranstaltungen oder Vereinsgründungen zu Kultuszwecken geht.⁷⁴

33 Aus der Entwicklungsgeschichte⁷⁵ geht hervor, dass die Kultusfreiheit auch als «notwendige Ergänzung» der Bekenntnisfreiheit gesehen wird.⁷⁶ Der Glaube führt zum Bekenntnis und das gemeinsame Bekenntnis erfolgt im Gottesdienst.⁷⁷ Art. 9 Abs. 1 EMRK verdeutlicht,

70 Die Verfassung spricht in Art. 38 von «Religionsgesellschaften».

71 Siehe auch unten Rz. 46 f.

72 So Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 106, unter Bezugnahme auf einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1909.

73 Die Kultusfreiheit wird unter diesem Gesichtspunkt als «Kirchenfreiheit» oder als kollektive Religionsfreiheit verstanden. Siehe dazu Ehrenzeller, *Glauben*, S. 307 Rz. 11, und Listl, *Kirchenfreiheit*, S. 463.

74 Vgl. Wille H., *Monarchie*, S. 94 f.

75 Siehe oben Rz. 5.

76 Hense Hansgar, *Zwischen Kollektivität und Individualität. Einige geschichtliche Aspekte der Religionsfreiheit*, in: Heinig Hans Michael / Walter Christian (Hrsg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit*, Tübingen 2007, S. 7 (35) mit Literaturhinweisen.

77 So Grundmann, *Kultusfreiheit*, S. 385.